

## **Einstweilige Verfügung gegen S3-Leitlinie „Neuroborreliose“**

**Verhandlung am Montag, 26. Februar, 12.00 Uhr, Landgericht Berlin**

09.02.2018, Reinheim. Antragsteller der Einstweiligen Verfügung sind die medizinische Fachgesellschaft Deutsche Borreliose Gesellschaft (DBG) und der Borreliose und FSME Bund Deutschland e.V., Patientenorganisation (BFBD). Es geht um die Veröffentlichung von Dissenserklärungen am Ort des Dissenses innerhalb der Leitlinie und nicht nur im Leitlinien-Report.

Antragsgegner ist die Deutsche Gesellschaft für Neurologie (DGN), Herausgeber der Leitlinie.

Gegen die einstweilige Verfügung hat die DGN Widerspruch eingelegt, unter anderem mit der Begründung, dass die Leitlinie nur „schlichte Empfehlungen mit unverbindlichem Charakter für Ärzte und Patienten darstellen würden. Der BFBD archiviert mehrere Urteile und Gutachten, in denen die vormalige S1-Version der Leitlinie Neuroborreliose als entscheidend für die Abweisung von Klagen und Ansprüche zitiert wird.

Die Verhandlung ist öffentlich.  
Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin  
E-Bau II/E 204

Anlage: Pressemitteilung vom 12.01.2018

Kontakt für die Medien:  
Ute Fischer  
Tel. 06162-966 911  
Ute.fischer@borreliose-bund.de